

Bescheid

I. Spruch

1. Dem **Medienprojektverein Steiermark** (ZVR-Zahl 914354502, BPD Graz), Friedrichgasse 27, A-8010 Graz, wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, die in der Beilage 1, welche einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, beschriebene Übertragungskapazität Funkstelle GRATKORN (Sportplatz), Frequenz 102,1 MHz zur Erweiterung des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 01.10.2002, 611.118/001-BKS/2002, zugeteilten Versorgungsgebietes „Graz 97,9 MHz“ zugeordnet.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet „Graz 97,9 MHz“. Es umfasst aufgrund der im Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 01.10.2002, 611.118/001-BKS/2002, angeführten Übertragungskapazität gemeinsam mit der im technischen Anlageblatt (Beilage 1 dieses Bescheides) angeführten Übertragungskapazität die Stadt Graz sowie die Gemeinden Gratkorn, Gratwein, Judendorf-Straßengel, jeweils soweit sie mit diesen Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Dem Medienprojektverein Steiermark wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 01.10.2002, 611.118/001-BKS/2002, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 24.04.2006 langte bei der KommAustria ein Antrag des Medienprojektvereins Steiermark vom selben Tage ein, welcher auf die Zuordnung der Übertragungskapazität „Gratkorn 104,6 MHz“ Funkstelle GRATKORN Standort Sportplatz zum bestehenden Versorgungsgebiet „Graz 97,7 MHz“ gerichtet war. Der Antrag wurde mit Schreiben vom 08.06.2006, bei der Behörde eingelangt am selben Tage, hinsichtlich der technischen Parameter geändert. Der Antrag richtet sich gemäß der Änderung vom 08.06.2006 auf die Funkstelle GRATKORN, Standort Sportplatz, Frequenz 102,1 MHz.

Mit der beantragten Übertragungskapazität sollen die Gemeinden Gratkorn, Judendorf-Straßengel und Gratwein versorgt werden.

Am 09.06.2006 erteilte die KommAustria der RTR-GmbH, Abteilung RFFM, den Auftrag zur Prüfung der technischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzeptes.

Das fernmeldetechnische Gutachten des Amtssachverständigen DI (FH) René Hofmann wurde der Behörde am 24.07.2006 übermittelt.

Die KommAustria hat am 11.08.2006 unter den GZ KOA 1.463/06-003 die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „GRATKORN (Sportplatz) 102,1 MHz gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G“ ausgeschrieben, wobei diese Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G idF der Novelle BGBl. I Nr. 97/2004 auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt wurde. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in der Steiermarkausgabe der Kronen Zeitung, in der Steiermarkausgabe der Kleinen Zeitung und auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at). Die dabei zu bestimmende Frist, innerhalb derer Anträge einzubringen waren, wurde derart festgesetzt, dass die Anträge bis spätestens 13.10.2006, 13.00 Uhr, einzulangen hatten.

Der Antragsteller wurde mit Schreiben vom 08.08.2006 über die Ausschreibung informiert.

Mit Schreiben vom 10.08.2006, bei der KommAustria am selben Tage eingelangt, wiederholte der Medienprojektverein Steiermark ihren Antrag, die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen.

Innerhalb der Ausschreibungsfrist wurden keine weiteren Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten gestellt.

Mit Schreiben vom 06.11.2006 wurde die Steiermärkische Landesregierung um eine Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G ersucht. Dieser Aufforderung kam die Steiermärkische Landesregierung nicht nach.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Die ausgeschriebene Übertragungskapazität wurde nur vom Medienprojektverein Steiermark beantragt. Das vom Antragsteller vorgelegte und beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Mit der beantragten Übertragungskapazität lassen sich gemäß dem Gutachten etwa 18.000 Einwohner versorgen. Es ist ein lückenloser Anschluss an das Versorgungsgebiet „Graz 97,9 MHz“ möglich. Die Doppelversorgung beträgt 2.000 Einwohner und ist technisch unvermeidbar. Der reine Zugewinn an technischer Reichweite beträgt daher 16.000 Einwohner.

Das durch die beantragte Übertragungskapazität erreichte Gebiet ist vom Versorgungsgebiet „Oststeiermark“, für welches der Medienprojektverein Steiermark ebenfalls eine Zulassung besitzt, geographisch entkoppelt, es sodass eine Doppelversorgung in diesem Gebiet durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Graz 97,9 MHz“ ausgeschlossen ist.

Antragsteller

Der Medienprojektverein Steiermark ist ein Verein nach dem Vereinsgesetz 2002 mit Sitz in Graz. Er ist im Zentralen Vereinsregister unter der ZVR-Zahl 914354502 unter der Zuständigkeit der Bundespolizeidirektion Graz eingetragen. Der Verein besteht derzeit aus 15 Mitgliedern, der Vorstand besteht aus Mag. Werner Kiegerl (Obmann), Christina Vaterl (Schriftführerin) und Dietmar Tschmelak (Kassier).

Dem Medienprojektverein Steiermark wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.10.2002, GZ 611.118/001-BKS/2002, eine Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Graz 97,9 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft des Bescheides (04.10.2002) erteilt. Weiters verfügt der Medienprojektverein Steiermark über eine Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Oststeiermark“ für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft (06.06.2003) des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 03.06.2003, GZ. 611 .120/001-BKS/2003, geändert mit Bescheid der KommAustria vom 03.07.2006, KOA 1.468/06-001.

Unter dem Namen „Radio Soundportal“ verbreitet der Medienprojektverein Steiermark in beiden Versorgungsgebieten ein Programm, das in den Zulassungsbescheiden folgendermaßen genehmigt wurde:

„Das Programm umfasst ein zur Gänze - ohne Übernahme von Mantelprogrammen — eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Das Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format mit Lokalbezug gehalten und zielt auf ein junges, urbanes Publikum ab. Das Wortprogramm umfasst in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr einen ‚Newsblock‘ zur vollen Stunde, welcher aus internationalen, nationalen und lokalen Nachrichten, recherchierten Kurzbeiträgen, Originaltönen, Wetter und Verkehrservice besteht. Der Wortanteil in den Sendestunden liegt zwischen 15 und 25 % und besteht aus einem eigenständig produzierten Programm mit hohem Lokalbezug.“

Der Medienprojektverein Steiermark beantragt die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet „Graz 97,9 MHz“. Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen wurde ausgeführt, dass vor allem die in Gratkorn angesiedelte Papierindustrie als Arbeitgeber für viele Grazer fungiere und weiters Judendorf-Straßengel von der Grazer Oberschicht als Wohngebiet genutzt werde. Aus den Gemeinden Gratkorn, Gratwein, Judendorf-Straßengel würden täglich Angestellte, Arbeiter, Schüler und Studenten nach Graz pendeln, viele Grazer wiederum würden die Naherholungsgebiete in den genannten Gemeinden nutzen. Es herrsche daher ein reger Austausch in beide Richtungen zwischen Graz und Umgebung.

Stellungnahme der Landesregierung

Die Steiermärkische Landesregierung hat keine Stellungnahme zum verfahrensgegenständlichen Antrag abgegeben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Antrag, der Antragsänderung sowie den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates und dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen DI (FH) René Hofmann vom 24.07.2006. Die Feststellungen zum Verein ergeben sich aus dem Zentralen Vereinsregister.

4. Rechtliche Beurteilung

Gesetzliche Grundlagen

Nach § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen [...]:

„4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden

Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. In diesem Fall kann die Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt werden.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G

Der Medienprojektverein Steiermark beantragt die Zuordnung der Übertragungskapazität „GRATKORN (Sportplatz) 102,1 MHz“ zum bestehenden Versorgungsgebiet „Graz 97,9 MHz“. Die Zuordnung dieser Übertragungskapazität an den Medienprojektverein Steiermark führt zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebiets des Antragstellers.

Aufgrund der im Fall der Zuordnung an den Medienprojektverein Steiermark entstehenden Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebiets und der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität mit etwa 18.000 Einwohnern deutlich unter 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit des § 13 Abs. 3 PrR-G Gebrauch gemacht und die Ausschreibung der beiden verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die Bekanntmachung nach § 13 Abs. 2 PrR-G wurde nicht durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt, sondern erfolgte – neben der Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ – durch Bekanntmachung in den Steiermarkausgaben der Kronen Zeitung und der Kleinen Zeitung sowie auf der Website der RTR-GmbH.

Zuordnung zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes

Durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität kann das derzeit durch den Medienprojektverein Steiermark versorgte Gebiet „Graz 97,7 MHz“ erweitert werden.

Zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und dem von der beantragten Übertragungskapazität versorgten Gebiet besteht somit ein unmittelbarer Zusammenhang. Die dabei entstehenden Doppelversorgungen (Überlappungen) sind technisch nicht vermeidbar und betreffen eine vernachlässigbare Anzahl von Personen.

Im Zuge des Ausschreibungsverfahrens nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten gestellt. Ein Auswahlverfahren zwischen verschiedenen Antragstellern kommt damit nicht in Betracht.

Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, ist nicht erfolgt. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G vorliegen, erfolgte beim Antragsteller bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus ist im Verfahren auch nicht herausgekommen, dass er den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28

PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Neufestlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 B1gNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität wurde das Versorgungsgebiet „Graz 97,9 MHz“ erweitert. Es ist daher die Zulassung abzuändern und das Versorgungsgebiet neu festzulegen.

Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung der Anträge hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis der Koordinierungsverfahren noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur

Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Gemäß § 14 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 31/2001 idF BGBl. Nr. 9/2006, hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung.

Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Wien, am 09. Jänner 2007

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.463/06-006

1	Name der Funkstelle	GRATKORN																																																																																																																																		
2	Standort	Sportplatz																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Medienprojektverein Steiermark																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	102,10																																																																																																																																		
6	Programmname	Soundportal																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E20 18		47N07 45	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	374																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	40																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	19,3																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-35,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>0</th> <th>10</th> <th>20</th> <th>30</th> <th>40</th> <th>50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>14,2</td> <td>15,4</td> <td>16,4</td> <td>17,3</td> <td>18,1</td> <td>18,6</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>60</th> <th>70</th> <th>80</th> <th>90</th> <th>100</th> <th>110</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,0</td> <td>19,2</td> <td>19,2</td> <td>19,2</td> <td>19,2</td> <td>19,2</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>120</th> <th>130</th> <th>140</th> <th>150</th> <th>160</th> <th>170</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,3</td> <td>19,2</td> <td>19,2</td> <td>19,2</td> <td>19,2</td> <td>19,2</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>180</th> <th>190</th> <th>200</th> <th>210</th> <th>220</th> <th>230</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,0</td> <td>18,6</td> <td>18,1</td> <td>17,3</td> <td>16,4</td> <td>15,4</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>240</th> <th>250</th> <th>260</th> <th>270</th> <th>280</th> <th>290</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>14,2</td> <td>13,1</td> <td>11,9</td> <td>11,3</td> <td>10,9</td> <td>10,6</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>300</th> <th>310</th> <th>320</th> <th>330</th> <th>340</th> <th>350</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>10,6</td> <td>10,6</td> <td>10,9</td> <td>11,3</td> <td>11,9</td> <td>13,1</td> </tr> </tbody> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	14,2	15,4	16,4	17,3	18,1	18,6	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	19,0	19,2	19,2	19,2	19,2	19,2	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	19,3	19,2	19,2	19,2	19,2	19,2	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	19,0	18,6	18,1	17,3	16,4	15,4	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	14,2	13,1	11,9	11,3	10,9	10,6	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	10,6	10,6	10,9	11,3	11,9	13,1
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	14,2	15,4	16,4	17,3	18,1	18,6																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,0	19,2	19,2	19,2	19,2	19,2																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,3	19,2	19,2	19,2	19,2	19,2																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,0	18,6	18,1	17,3	16,4	15,4																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	14,2	13,1	11,9	11,3	10,9	10,6																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	10,6	10,6	10,9	11,3	11,9	13,1																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A	9	52																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Datenleitung																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			